

Az.: 5 C 65/20



## **Amtsgericht Eisenhüttenstadt**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte txt AG Rechtsanwaltsgesellschaft, Beeskower Straße 114,  
15890 Eisenhüttenstadt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt durch den Richter am 08.03.2021 aufgrund des Sachstands vom 05.03.2021 im Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 211,40 € festgesetzt.

## Tatbestand

Im Sommer 2018 benötigte der Kläger Hilfe bei einem privaten Wohnungsumzug. Die Beklagte legte dem Kläger einen Kostenvoranschlag vor. Dieser enthielt den Passus „Zahlung erfolgt in bar am Entladetag“. In der Folgezeit beauftragte der Kläger die Beklagte, welche den Umzug am 18.06.2018 durchführen ließ. Ein Mitarbeiter der Beklagten kassierte den Rechnungsbetrag bar. Die Beklagte übermittelte dem Kläger in der Folgezeit die Rechnung. In der Annahme, dass die vom Beklagten ausgeführte Leistung im Umfang von 20 % steuerlich abzugsfähig ist, beantragte der Kläger beim Finanzamt einen entsprechenden Steuerabzug. Dieser wurde unter Hinweis auf die Barzahlung abgelehnt.

Der Kläger trägt vor, es sei in der Umzugsbranche üblich, andere Zahlungswege als die Barzahlung zu nutzen. Ferner hätten dem Kläger 211,40 € als Steuerabzug zugestanden, hätte er bei der Beklagten unbar gezahlt. Die Beklagte könne die Zahlungsmethode auch immer noch wechseln, indem sie dem Kläger das Bargeld zurückgibt und ihn unbar zahlen lässt. Die Beklagte habe ihre Pflicht missachtet, vor einer steuerschädlichen Zahlungsweise zu warnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 211,40 € nebst Prozesszinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, jeder Kunde der Beklagten habe die Möglichkeit, auch auf anderem Wege

als bar zu zahlen. Ihre Sachbearbeiterin habe den Kläger vor dem Umzug telefonisch nach der von ihm bevorzugten Zahlungsweise gefragt. Der Kläger habe sich bewusst für Barzahlung entschieden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Auf Antrag des Klägers wurde mündlich verhandelt. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird ebenfalls Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Gem. § 495a ZPO kann das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600,00 € nicht übersteigt. Am 04.06.2020 hat das Gericht entschieden, eine Entscheidung im Verfahren nach billigem Ermessen zu treffen. Nach antragsgemäßer mündlicher Verhandlung wurde zuletzt eine Schriftsatzfrist bis zum 05.03.2021 bestimmt, wobei dieser Zeitpunkt dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht.

I.

Ein Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 241 BGB in Verbindung mit dem von den Parteien geschlossenen Umzugsvertrag im Sinne von § 451 HGB ist nicht gegeben.

Denn es fehlt an einer Pflichtverletzung.

Das Gericht geht bereits nicht von einer verletzbaren Nebenleistungs- oder Rücksichtnahmepflicht des Umzugsunternehmers zur Warnung vor steuerlichen Nachteilen der Barzahlung aus. Erst recht muss der Umzugsunternehmer seine Kunden nicht zur Barzahlung anhalten.

Eine Nebenleistungspflicht im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB kann insofern nicht erblickt werden, da die Zahlungsweise nicht der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung Umzug dient.

An einer zu beachtenden Rücksichtnahmepflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB fehlt es ebenso.

Dazu zählen die unterschiedlichen Aufklärungs-, Anzeige-, Warn- und Beratungspflichten, dh die Pflicht, den anderen Teil unaufgefordert über entscheidungserhebliche Umstände zu informieren,

die diesem verborgen geblieben sind (BeckOK BGB/Sutschet, 57. Ed. 1.2.2021, BGB § 241 Rn. 77).

Bei der Entscheidung über die Zahlungsweise fehlt es hinsichtlich des Umzugs an Entscheidungserheblichkeit. Vertragssache ist die praktische Umzugsleistung. Beratungs- oder Warnpflichten müssen zu dieser im genuinen Zusammenhang stehen, um Teil des Leistungskatalogs zu sein. Es fehlt indes an genuinem Bezug von steuerlichem Vor- und Nachteil und Umzugsleistung. Auf die Frage, ob die Beklagte dem Kläger die Unbarzahlung telefonisch angeboten hat, kam es nicht an. Denn der Kläger ist der Kläger im Rahmen seiner Eigenverantwortung gehalten, selbst um seine steuerrechtlichen Belange Sorge zu tragen.

Einen klägerseitig vorgetragenen Gleichlauf zur mietrechtlichen Rechtsprechung sieht das Gericht ebenfalls nicht. Das komplexe Dauerschuldverhältnis Mietvertrag ist nicht hinreichend vergleichbar mit Umzugsverträgen. Das Landgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 18.10.2017 (Az. 18 S 339/16, BeckRS 2017, 130251) übrigens auch dem Vermieter keine Steuerberatungs- oder Warn-, sondern lediglich eine Pflicht zur (auch für spätere steuerliche Belange) transparenten Gestaltung der Nebenkostenabrechnung auferlegt.

Ähnliches gilt für das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.07.2018 (Az. I ZR 152/17, NJW 2019, 1223). Die dort aufgestellten Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, weil der Makler im dort zu beurteilenden Fall sich hinsichtlich bestimmter Steuerfragen - im Gegensatz zur Beklagten im hiesigen Fall - als Fachmann geriert hatte. Im Übrigen sprach sich der Bundesgerichtshof in ebenjenem Urteil grundsätzlich restriktiv aus hinsichtlich der Bejahung von Aufklärungspflichten (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 22: *„Ein Makler ist im Allgemeinen – und so auch hier – schon deshalb nicht zu einer solchen Nachforschung verpflichtet, weil er seinem Auftraggeber grundsätzlich keine steuerrechtliche Beratung schuldet.“*). Dies stützt das hier erkannte Ergebnis umso mehr.

Die Existenz des § 451b Abs. 3 BGB spricht im Umkehrschluss ebenfalls dafür, dass der Gesetzgeber andere als die dort genannten Unterrichtungspflichten dem Frachtführer nicht auferlegen wollte.

Zuletzt fehlt es auch am Schaden, da auf Grundlage des Klägervortrags eine „Heilung“ noch möglich ist.

Der Zinsanspruch teilt das Schicksal der Hauptsache.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 713 ZPO.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, liegen unzweifelhaft nicht vor, da die Berufung nicht gem. § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen war und die Gesamtbeschwer des Klägers die Berufungssumme nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 nicht erreicht.

Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn eine klärungsbedürftige Frage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an eigen einheitlicher Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (Zöller/Heßler, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020, § 543 ZPO Rn. 11). Der vorliegende Fall ist ein völlig ungewöhnlicher und atypischer Einzelfall. Weitere Fälle dieser Art sind weder bekannt noch zu erwarten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff.GKG.